

**Neue Risiken bei der Sozialversicherungsprüfung
- Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung-**

Andernach, 24. März 2016

Im Rahmen von Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung wird offensichtlich vermehrt die Zahlung von Urlaubsentgelten und von Urlaubsgeld geprüft.

Die Besonderheit des Sozialversicherungsrechts besteht darin, dass nicht nur der tatsächlich ausbezahlte Lohn der Sozialversicherung unterliegt sondern auch der sogenannte „Phantomlohn“.

Sie sollten mithin darauf achten, dass Ihre Arbeitnehmer auch den tatsächlich zu zahlenden Lohn erhalten. Dieser Lohn ergibt sich gegebenenfalls aus einem Tarifvertrag, einer schriftlichen Einzelvereinbarung (Arbeitsvertrag) oder einer konkludenten Handlung (mehrfaches).

Dabei ist zu beachten, dass in die Berechnung der Urlaubsvergütungen der Grundlohn, etwaige Nachtzuschläge, Feiertagszuschläge (wenn an einem Feiertag tatsächlich gearbeitet wurde), Zuwendungen wegen einer etwaigen Rufbereitschaft und andere Vergütungen, die hier nicht abschließend aufgezählt werden können, gewährt werden.

Erhält der Arbeitnehmer aufgrund einer falschen Berechnung zu wenig Urlaubsvergütungen muss der Sozialversicherungsbeitrag von dem in der Regel höheren Lohn überrechnet werden.

Sofern ich die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Sie erstelle bitte ich um Prüfung etwaiger vorliegender Tarifverträge oder Einzelverträge. Bei der Berechnung der zu zahlenden Urlaubsvergütungen kann ich Sie sehr gerne unterstützen, da mir in der Regel auch die notwendigen Grundlagen (Vormund) zu Verfügung stehen.

Rechtliche Aspekte außerhalb der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen darf ich jedoch nicht darstellen. Dazu ist gegebenenfalls der Rat eines versierten Rechtsanwalts einzuholen.

Beispielsrechnungen haben gezeigt, dass auf die zu wenig gezahlten Bruttobeträge Abgaben in Höhe von rund 40 % gezahlt werden müssten. Meine Ausführungen gelten nicht im Bezug auf das Steuerrecht. Hier gilt der tatsächliche Lohn.

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert